



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**28. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 02.10.2002** | **Nummer 7**

---

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
34	Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 22. September 2002; <u>hier:</u> Endgültiges Wahlergebnis im Wahlkreis 148 Hochsauerlandkreis	47
35	Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung	47
36	Bekanntmachung der 6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Homert; <u>hier:</u> Hinweisbekanntmachung	48
37	Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland“	48
38	Bekanntmachung Wasserrecht; <u>hier:</u> Antrag der Stadt Winterberg auf Genehmigung des Planes der Offenlegung des verrohrten Gewässers „Die Namenlose“ gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz	48
39	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	49

### 34 BEKANNTMACHUNG ZUR BUNDESTAGSWAHL AM 22. SEPTEMBER 2002; HIER: ENDGÜLTIGES WAHLERGEBNIS IM WAHLKREIS 148 HOCHSAUERLANDKREIS

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1467), gebe ich das vom Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl in seiner Sitzung am 26.09.2002 festgestellte endgültige Ergebnis der Bundestagswahl am 22.09.2002 im Bundestagswahlkreis 148 Hochsauerlandkreis bekannt:

Wahlberechtigte	211.185
Wähler	173.157
Wahlbeteiligung	82,0 %

#### Erststimmen

Ungültige Erststimmen	1.550
Gültige Erststimmen	171.607

Von den gültigen **Erststimmen** entfielen auf:

1. Schmidt, Dagmar (SPD)	63.427
2. Merz, Friedrich (CDU)	92.232
3. Ehrenberg, Hans-Werner (FDP)	8.339
4. Bergmann, Peter (GRÜNE)	5.093
5. Schwalm, Dietmar (PDS)	1.371
9. Schreckenber, Sabine Brigitte (FAMILIE)	1.145

#### Zweitstimmen

Ungültige Zweitstimmen	1.377
Gültige Zweitstimmen	171.780

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	59.120
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	83.372
3. Freie Demokratische Partei (FDP)	15.511
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	8.992
5. Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)	1.246
6. DIE REPUBLIKANER (REP)	612
7. DIE GRAUEN - Graue Panther (GRAUE)	251
8. Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)	563
9. FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS (FAMILIE)	579

10. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	309
11. Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	123
12. Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	62
13. CHRISTLICHE MITTE - Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)	117
14. Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	112
15. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	23
16. Alternative spirituelle Politik im neuen Zeitalter - Die Violetten	43
17. Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)	50
18. Humanistische Partei (HP)	16
19. Partei Rechtsstaatlicher Offensive (Schill)	679

Aufgrund der vom Kreiswahlausschuss im Bundestagswahlkreis 148 Hochsauerlandkreis festgestellten Zahl der Erststimmen gilt der Bewerber **Friedrich Merz (CDU)** als in den Fünfzehnten Deutschen Bundestag **gewählt**.

Meschede, 26.09.2002

Der Landrat des Hochsauerlandkreises als Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl am 22.09.2002

Leikop

### 35 BEKANNTMACHUNG ÜBER EINE ERSATZBESTIMMUNG

Frau Christa Frenzel, Eslohe, hat mit Ablauf des 30. September 2002 auf ihr Mandat als Kreistagsmitglied verzichtet.

Als Nachfolger von Frau Frenzel stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz-(KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2002 (GV. NRW. S. 245),

Herr Rudolf Bauer, Scharfenberg,  
Bernhardusstr. 40, 59929 Brilon,

fest. Herr Bauer ist unter lfd. Nr. 17 der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Kreistagswahl am 12.09.1999 der nächste bisher unberücksichtigte Bewerber. Der unter der lfd. Nr. 40 der Reserveliste genannte Ersatzbewerber für Frau Frenzel hat die Wahl nicht angenommen.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 422, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meschede, 26.09.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat als Wahlleiter für die  
Kreistagswahl am 12.09.1999

Leikop

---

### **36 BEKANNTMACHUNG DER 6. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES NATURPARK HOMERT; HIER: HINWEISBEKANNTMACHUNG**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Homert hat in der Sitzung am 21.05.2002 die 6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Homert beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 29 vom 20.07.2002, Seite 221, bekannt gemacht.

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GKG- vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Meschede, 19.08.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

---

### **37 BEKANNTMACHUNG DER 2. ÄNDERUNG DER NEUFASSUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „KOMMUNALE DATENVERARBEITUNGSZENTRALE HELLWEG-SAUERLAND“**

Der Hochsauerlandkreis ist Mitglied des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland“ mit Sitz in Iserlohn.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland“ hat am 27.06.2002 die 2. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 11.12.1997 beschlossen. Die Bezirksregierung in Arnsberg hat die Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 10.08.2002 unter lfd. Nr. 536 auf Seite 240 veröffentlicht.

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GV. NRW. 1979 S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Meschede, 20.08.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

---

### **38 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT; HIER: ANTRAG DER STADT WINTERBERG AUF GENEHMIGUNG DES PLANES DER OFFENLEGUNG DES VERROHRTEN GEWÄSSERS „DIE NAMENLOSE“ GEM. § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ**

Die Stadt Winterberg hat bei mir die Offenlegung des verrohrten Gewässers „Die Namenlose“ auf einer Länge von ca. 120 m beantragt. Das Vorhaben soll im Zuge der Erweiterung des Gewerbegebietes Remmeswiese durchgeführt werden.

Dort anfallendes Regenwasser soll über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in die Namenlose abgeleitet werden. Um das Regenwasser ordnungsgemäß abzuleiten, soll das verrohrte Bachbett der Namenlosen im Bereich der Einleitungstelle des Regenrückhaltebeckens in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen die Beseitigung der Verrohrung und deren Ersatz durch ein offenes Gewässerprofil.

Bei dem Plan handelt es um eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.16 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950 ff). Für diese Gewässerausbaumaßnahme ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts gemäß § 3 d UVP vorzunehmen.

Da landesrechtliche Vorschriften zur Zeit noch nicht erlassen worden sind, gelten die Übergangsvorschriften gemäß § 25 Abs. 5 UVP. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung des Antrags aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die geplante Maßnahme stellt eine erhebliche ökologische Verbesserung für den entsprechenden Gewässerabschnitt dar, weil eine bestehende Verrohrung durch ein offenes Gewässer ersetzt wird.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 17.09.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
Az.: 33/66 31 22 (04/02)  
Im Auftrag

Bräutigam

---

## **39 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES**

1.  
Gegen Jusuf AYDOGAN, geb. 13.03.1970 in der Türkei, zuletzt wohnhaft: Tiegenhöfer Str. 31, 42489 Wülfrath - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 19.06.2002 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungs-gesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 412, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 412, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/093.08813.1**

Meschede, 30.07.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle -  
Im Auftrag

Kropf

2.  
Gegen Matthias Hagedorn, zuletzt wohnhaft: Kucklermühlenweg 29, 59458 Werl - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 02.07.2002 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungs-gesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-89819.2**

Meschede, 21.08.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle -  
Im Auftrag

Meyer

3.

Gegen Benjamin Kayser, zuletzt wohnhaft: Mühlan-  
ger 3, 58739 Wickede-Echthausen - zurzeit unbe-  
kannten Aufenthalts -, habe ich am 04.06.2002 ei-  
nen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffe-  
nen war die Zustellung des Bescheides nicht mög-  
lich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung  
gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle  
Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegen-  
nahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wo-  
chen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch  
eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift  
bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg,  
Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor  
Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-89386/7**

Meschede, 06.09.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle -  
Im Auftrag

Winkel

---